



LESEFASSUNG DER SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN NACH §§ 135a – 135c BauGB (KOSTENERSTATTUNGSSATZUNG)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

(1) Zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Baugesetzbuches, die an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1 a des Baugesetzbuches zugeordnet sind, einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen, erhebt die Stadt Waren (Müritz) Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne sowie deren Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und der in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Ausgleichsmaßstabberechnung.

(3) Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

§ 2 Umfang der Kostenerstattung

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a des Baugesetzbuches zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, wozu auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung gehört;

b) die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung sowie ihrer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege;

c) Kosten für den Erwerb von Öko-Punkten.

(3) Sind die Flächen für die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen in ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 ff. des Baugesetzbuches einbezogen, so umfassen die erstattungsfähigen Kosten die sich aus Absatz 2 ergebenden Kosten nur, soweit sie nicht in diesem Bodenordnungsverfahren berücksichtigt sind.

§ 3 Art der Kostenermittlung

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.



§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a Baugesetzbuch zugeordneten Grundstücke nach dem Verhältnis der erforderlichen Kompensation, bezogen auf die Beeinträchtigung und der zukünftigen Nutzung entsprechend der Eingriffsregelung LUNG M-V 1999 verteilt.

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt Waren (Müritz), sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzt werden dürfen.

§ 6 Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks sind.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch, bei Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.
- (4) Bei der Anforderung von Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag (3 /) gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7 Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag

- (1) Für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können vom Beginn der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ab angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages angefordert werden.
- (2) Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht endgültig kostenerstattungspflichtig ist.

§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Anordnung einer Vorauszahlung

§ 9 Ablösung des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Die Ablösung des Kostenerstattungsbetrages kann durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kostenerstattungsbetrages.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 28.04.2018 Inkraft getreten.